

schaft in Europa auf 5 Jahre ernannt, behalten ihre Stellen aber gewöhnlich auf Lebenslang. Zur Stelle des erstern wählt jene gewöhnlich Kaufleute aus Europa, noch nie hat einer vom Soldatenstande, und nur selten ein Rechtsgelehrter, sie erhalten. Die Macht und das Ansehen des Generalgouverneurs ist ungemein groß. Sein bestimmter Gehalt ist zwar nur mittelmässig, er kann aber zu dem gewöhnlichen Preise aus den Waarenlagern so viel nehmen als er will, und jeden beliebigen Handel damit treiben. — Jedes Gouvernement hat einen besondern Rath, der von seiner Provinz die Berichte an den hohen Rath zu Batavia senden muß. Diesem trägt auch der Generalgouverneur alle Angelegenheiten vor. Ueber alles wird zwar nach Mehrheit der Stimmen entschieden; allein diese ist selten gegen den Gener. Gouverneur, weil Alle zur schnellern Beförderung ihres Glücks und zur Nachsicht für ihre Nebenvortheile dessen Gunst suchen, und er überdem bey einem Widerspruch seiner Meinung folgen kann, wenn er die Verantwortung auf sich nimmt. Alle Civil- und Militairstellen in den übrigen ostindischen Besitzungen werden von dem hohen Rath zu Batavia besetzt; nur die Stelle eines Schreibers und eines Sergeanten kann der Befehlshaber eines jeden Orts vergeben. — Alle Handlungseinrichtungen, selbst die auf dem Vorgesbürge der guten Hoffnung, machte bisher der Rath zu Batavia; dieser entwarf alle Berechnungen auch von demjenigen Handel, der von Bengalen, Ceylon, China u. s. f. unmittelbar nach Holland getrieben wird; daher konnte er mit mehreren andern Beamten von dem Handel sowohl, wie auf andere Art, aus den meisten Besitzungen so große Vortheile für sich ziehen, und die Vortheile der Gesellschaft so außerordentlich schmälern. Bey den von der Gesellschaft in den neuesten Zeiten entworfenen Verbesserungsplanen wurde daher festgesetzt, den eigenen Handel blos auf Japan, China, die Molukken und benachbarten Inseln